

Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung 2016

Gesamtübersicht

Inhalt

1) Beschluss zum Antrag des Frauenverein BeReshith e.V. auf Unterstützung der Einrichtung einer Beratungsstelle für jüdische Frauen und Mädchen in Sachsen- Anhalt und Migrantinnen	3
2) Beschluss zum Antrag der Frauen des Frauenpolitischen Runden Tisches Magdeburg und Vorstand des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt zur Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle für Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben.	5
3) Beschluss zum Antrag der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur Schaffung einer Geschäftsstelle der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Sachsen-Anhalt	7
4) Beschluss zum Antrag der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur erneuten Schaffung einer eigenständigen Stelle der Landesbeauftragten für Gleichstellung und Frauenpolitik des Landes Sachsen-Anhalt.....	8
5) Beschluss zum Antrag des Vorstandes des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. „Schutz – Unterstützung – Integration: Forderungen für Frauen auf der Flucht.....	9
6) Beschluss zum Antrag des Vorstandes des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V.: „Frauenpolitik mit Nachdruck. Gleichstellung braucht konsequente Fortschreibung“	13
7) Beschluss zum Antrag des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Deutschen Juristinnenbund (djb) Paradigmenwechsel der Reform des Sexualstrafrechtes	14
8) Beschluss zum Antrag des Frauenpolitischen Runden Tisches in der Stadt Halle (Saale) zur Erweiterung der bestehenden Struktur für von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen (und deren Kinder) – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – in der Fassung lt. Änderungsantrag Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.	15

1) Beschluss zum Antrag des Frauenverein BeReshith e.V. auf Unterstützung der Einrichtung einer Beratungsstelle für jüdische Frauen und Mädchen in Sachsen- Anhalt und Migrantinnen

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. unterstützt den Antrag des Vereines BeReshith e.V. zur Einrichtung einer **Beratungsstelle für jüdische Frauen und Mädchen in Sachsen – Anhalt und Migrantinnen im Rahmen des Landesprogrammes für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt bzw. anderer Fördermöglichkeiten im Land.**

Die Beratungsstelle soll zeitnah als eine öffentlichen Beratungsstelle, die allen Interessierten und jüdischen Frauen und Mädchen offen steht und neutrale und persönliche Beratung entgeltfrei anbietet, aufgebaut werden. Die Beratungsstelle soll durch eine Mitarbeiterin besetzt werden.

Begründung:

IST - Zustand:

In Sachsen-Anhalt leben ca. 2100 Menschen jüdischen Glaubens, davon sind 1400 in den jüdischen Religionsgemeinden angemeldet (Stand 2014). Mehr als die Hälfte sind Frauen-Migrantinnen. Viele von ihnen wohnen im ländlichen Raum und in der Umgebung von Magdeburg, Halle und Dessau. Sie leiden unter der Isolation und fehlenden Kontakt - und Beratungsmöglichkeiten. Als Folge sind entstehen eine geringere gesellschaftliche Teilhabe, ein höherer Krankheitsstand (besonderes Depressionen), Arbeitslosigkeit und Armut im Alter, erschwerte Integration, familiäre Probleme und allgemeine Ratslosigkeit.

Eine **zentrale Beratungsstelle für jüdischer Frauen und Mädchen** ist aus diesen Gründen sehr notwendig und zeitgemäß. Seit mehr als zehn Jahre leistet ehrenamtlich der Frauenverein BeReshith e.V. eine betreuende Arbeit für Migrantinnen in Sachsen-Anhalt. Die Erfahrung zeigte, wie lebenswichtig eine solche Anlaufstelle ist, in der auch die Beraterin aus dem eigenen Kulturkreis immer bereit ist zu helfen und zu unterstützen.

Wir müssen aber feststellen:

- Beratung hat einen qualitativen Anspruch und beinhaltet zugleich Verantwortlichkeiten für das Beratungspersonal
- Qualifizierte Beratung setzt geschultes Personal voraus
- Das Beratungspersonal müsste über die entsprechende Fachkompetenz und einen aktuellen Wissenstand verfügen.

Ehrenamtlich kann dies nicht mehr weiterhin ausreichend geleistet werden. Der Verein BeReshith e.V. verfügt über keine finanziellen Möglichkeiten, die o.g. Beratungsstelle landesweit aufzubauen und nachhaltig zu unterhalten.

Schwerpunkte der Beratungsstelle

Ausgangspunkt der Beratungsstelle soll eine feministische Grundhaltung sein, die sich in unserem Respekt und der Parteilichkeit für die Frau zeigt. Gleichbehandlung und Toleranz sind weitere Bestandteile der Beratungen.

Frauen hätten in der Beratungsstelle die Möglichkeit, sich persönlich oder telefonisch zu vielen lebensnotwendigen Themen beraten zu lassen:

- Trennung und Scheidung/ Krisensituationen, Kinder

- Vorsorge, Pflege
- Körperliche und seelische Gewalt gegen Frauen
- Sexualisierte Gewalt gegen Frauen/ Stalking, Sexuelle Belästigung
- Opfer von Diskriminierung/ Antisemitismus
- Spezielle Beratung von Holocaust-Überlebende
- Gesellschaftliche Teilhabe, Ehrenamt
- Judentum/ Frauen
- Alleinstehende/ Mischehe
- Verbindungen nach Heimat (Verwandte/Eltern/Kinder)

Schwerpunkte der Migrantinnen- Beratung sind:

- jüdische Migrantinnen bei zuwanderungsrechtlichen Fragestellungen
- lesbische Frauen-Migrantinnen
- Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten bis hin zur Stabilisierung der aufenthaltsrechtlichen Situation
- Unterstützung im Umgang mit Behörden
- Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der sozioökonomischen Situation
- Unterstützung zur Integration in den Arbeitsmarkt
- Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung zu Terminen bei der Ausländerbehörde, dem Sozial-, Standes-, Jugendamt, der Justiz etc. und anbieten von Begleitung
- vermitteln und begleiten zu Ärzt_innen, Krankenhäusern, Psychotherapeut_innen, Gutachter_innen und Rechtsanwält_innen
- vermitteln im Falle eigener Unzuständigkeit, Informationsvermittlung

Der Ermöglichung einer gemeinsamen Arbeit im Interesse der jüdischen Frauenwelt dient den kulturellen, sozialen, feministischen und Gleichstellungsbestrebungen des Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt.

2) Beschluss zum Antrag der Frauen des Frauenpolitischen Runden Tisches Magdeburg und Vorstand des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt zur Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle für Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben.

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, dass der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt sich im Jahr 2016/17 dafür einsetzen möge, dass im Land Sachsen-Anhalt eine **Landeskoordinierungsstelle für Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben**, innerhalb bestehender Strukturen mit entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung eingerichtet wird.

Begründung:

Die Prävalenzstudie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland“ des BMFSFJ - erarbeitet durch das Interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Uni Bielefeld unter Leitung von Dr. Monika Schröttle und Prof. Dr. Claudia Hornberg (2012) – hat im Ergebnis der Haushalts- und Einrichtungsbefragung aufgezeigt, dass es eine sehr hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen in unterschiedlichen Lebensbereichen gibt, und zwar in einem Ausmaß wie es nicht erwartet worden ist.

Frauen mit Behinderungen haben gegenüber den Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt 2- bis 3mal häufiger verschiedene Formen von Gewalt erlebt. Allen voran eine ganz hohe Betroffenheit durch sexuelle Gewalt im Lebensverlauf, oft schon in Kindheit und Jugend und dann im Lebensverlauf fortgesetzt. „Die Gewalt ist in hohem Maße eingebettet in Diskriminierungen, d.h. man darf Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen nicht nur als individuelles Gewaltthema sehen, sondern sie hat einen ganz starken Zusammenhang mit Diskriminierung und Benachteiligung in der Gesellschaft. Das Thema kann nicht angepackt werden, wenn nicht auch die strukturelle Gewalt angeschaut wird, die darauf einwirkt. Ein hohes Maß an psychischen Belastungen bei Frauen mit Behinderungen betrifft alle Behinderungsformen. Diese psychischen Belastungen hängen mit Lebenssituationen und Diskriminierungen zusammen, aber auch sehr stark mit fortgesetzten Gewalterfahrungen im Lebensverlauf...“ (Schröttle, Dokumentation der Tagung „Blick nach vorn“ 13.3.14, Hannover)

Deutlich ist geworden, dass entschieden mehr getan werden muss, um Gewalt im Vorfeld zu verhindern und Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, besser zu schützen und unterstützen zu können. Das Hilfs- und Unterstützungssystem ist derzeit unzulänglich, kaum barrierefrei und sollte qualitativ erweitert werden. Das hat auch das Ergebnis einer 4-Länder-EU-Daphne-Studie (2013-2015) aufgezeigt. Hier wurden die Zugangsmöglichkeiten und die Qualität verschiedener Unterstützungsinstitutionen für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung untersucht. (Beteiligte Länder waren Deutschland, Österreich, Großbritannien und Island). Als FAZIT wurde herausgearbeitet:

- Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen sind für große Teile der Frauen mit Behinderungen nicht oder nur sehr eingeschränkt erreichbar,
- Uneingeschränkte Barrierefreiheit ist selten gegeben,
- besonders häufig nicht zugänglich sind Unterstützungsangebote für blinde und sehbehinderte, gefolgt von körperbehinderten und in Einrichtung lebenden Frauen,
- eingeschränkte Zugänglichkeit besteht besonders häufig für hörbehinderte, psychisch erkrankte und kognitiv beeinträchtigte Frauen,
- als Handlungsbedarf ergibt sich der Abbau vielfältigster Barrieren – dazu wurden Empfehlungen – best-practic-modelle erarbeitet, die als Empfehlungen in den einzelnen Ländern angewandt werden

sollten, um den Forderungen des Art 16 Absatz 1 der UNBehindertenrechtskonvention besser gerecht werden zu können (siehe Anlage)

- im Art. 16 Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten zum Schutz vor Gewalt „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen“ zu treffen (in Verbindung mit Art.6 UN-BRK – die besondere Betroffenheit von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen.)

- weiterhin ist eine intensive Gewaltprävention auf Grund eines zu erarbeitenden Handlungskonzeptes und der Abbau von Diskriminierungen anzustreben.

Angesichts des erschreckend hohen Ausmaßes an Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen und der Hinweise auf die gewaltfördernden Faktoren im Leben dieser Frauen – wie z.B. Abhängigkeit von Assistenz und Pflege, die ein Machtgefälle schafft, welches sie der Gefahr von Gewalt und Missbrauch aussetzt, müssen Maßnahmen geplant und eingeleitet werden, um Frauen mit Behinderungen zukünftig besser und wirkungsvoller vor Gewalt zu schützen. Prävention muss durch verfügbare Ansprechpartnerinnen in Einrichtungen und barrierefreie Beratungsangebote sowie durch Stärkung der Autonomie der Frauen mit Behinderungen erfolgen.

Maßnahmen zur Intervention nehmen auch die Ebene des Rechtsschutzes in den Blick: Institutionen und Verfahren müssen barrierefrei zugänglich sein, um Frauen mit Behinderungen die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen. Schließlich müssen Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erfahren haben, Maßnahmen der Rehabilitation und Entschädigung in Anspruch nehmen können.

In Sachsen-Anhalt ist das derzeitige Hilfs- und Unterstützungssystem nicht ausreichend für betroffene Frauen mit Behinderungen und deren Gewalterfahrungen zugänglich und muss dringend verändert werden, um den vielfältigen Bedarfen zu entsprechen. Darum wird aus den o.g. Gründen vorgeschlagen: Zur Umsetzung der Forderungen ist die Ergänzung des bestehenden Beratungsnetzwerkes um eine Landeskoordinierungsstelle für Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erfahren haben, in Sachsen-Anhalt erforderlich.

3) Beschluss zum Antrag der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur Schaffung einer Geschäftsstelle der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Sachsen-Anhalt

Der Landesfrauenrat wird beauftragt, sich zeitnah gemeinsam mit der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten LSA für eine eigenständige Geschäftsstelle für die in Sachsen-Anhalt hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten einzusetzen und die notwendigen Personal- und Sachkosten gemeinsam beim Land zu beantragen. Die Geschäftsstelle sollte, ausgestattet mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen beim Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. angesiedelt werden.

Begründung:

Im vielen Bundesländern besteht seit Jahren eine eigenständige Geschäftsstelle für die umfangreiche Vernetzungsarbeit und besonders auch die gestiegenen Ansprüche und Aufgaben im Medienbereich und in der Koordinierungsarbeit der LAG`en der kommunalen Gleichstellungs-beauftragten. In Sachsen-Anhalt ist dies nicht der Fall. Durch die umfangreiche Beteiligung bei der Umsetzung des Landesprogrammes für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt, den erweiterten Aufgabenkatalog des § 15 FrfG LSA, die Umsetzung des Artikel 34 der Landesverfassung, das AGG und den Artikel 3 des Grundgesetzes haben sich die Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den letzten Jahren vervielfältigt.

Die Darstellung dieser umfangreichen Beratungs- und Koordinierungstätigkeit der komm. Gleichstellungsbeauftragten spiegelt sich zurzeit aber auf den Landesseiten nicht wider. Die vielfältige Arbeit der LAG muss zukünftig medial sichtbar gemacht werden und auch die Lobbyarbeit für die Chancengleichheit beider Geschlechter durch das Netzwerk.

Eine professionelle Geschäftsstelle für die LAG könnte diese Arbeit und die umfangreichen Angebote der Gleichstellungsbeauftragten landes- und bundesweit darstellen und somit ein aktiver Teil zur Umsetzung des Landesprogrammes für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt sein.

4) Beschluss zum Antrag der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur erneuten Schaffung einer eigenständigen Stelle der Landesbeauftragten für Gleichstellung und Frauenpolitik des Landes Sachsen-Anhalt

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Der Vorstand des Landesfrauenrates wird beauftragt, sich in geeigneter Weise bei der neu gewählten Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Stelle der Landesbeauftragten für Gleichstellung und Frauenpolitik wieder als autonome Stelle, dem Landtag oder der Staatskanzlei strukturell zugeordnet, geschaffen wird.

Begründung:

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt beschloss im Mai 2012 die Abschaffung der Stelle der Landesbeauftragten für Gleichstellung und Frauenpolitik und übertrug Frau Ministerin Prof. Angela Kolb die Leitung der Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik. Gesicht und Stimme der Frauenpolitik Sachsen-Anhalts verschwand. Die Landesregierung argumentierte diese Entscheidung damit, dass die Ministerin für Justiz und Gleichstellung, ohnehin das für Frauenpolitik zuständige Kabinettsmitglied sei. Zudem sollte durch „Konzentration der Organisation“ und durch „unmittelbare Aufgabenwahrnehmung durch die Ministerin mehr Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung erzielt werden.“ Dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Bei allen Bemühungen durch Ministerin Prof. Kolb zeigt die Praxis, dass es klarer personeller Verantwortlichkeiten bedarf, mit für die Aufgabenerfüllung entsprechend ausgestatteten notwendigen Ressourcen.

Die Stelle der Landesbeauftragten für Gleichstellung und Frauenpolitik ist auch nach der langen Zeit des Ringens um die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter ein wichtiges Amt. Es erfordert Umsicht, Erfahrung, Durchsetzungsvermögen und vor allem Mut, sich mit nicht immer bequemen Forderungen gegen verkrustete Strukturen durchzusetzen. Dies erfordert vor allem auch politisch unabhängig zu sein.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ist es notwendig, für das strategische Management einer erfolgreichen Gleichstellungs- und Frauenpolitik und auch der weiteren Entwicklung des Gender Mainstreaming Prozesses weiterhin einen „institutionellen Ort“ zu gewährleisten, eine zuständige Instanz, die unabhängig und übergreifend für die einzelnen Organisationseinheiten Ratgeber-, Katalysator-, Mobilisierungs-, Steuerungs- und Evaluierungsfunktion hat. Sachsen-Anhalts Frauenpolitik braucht wieder Gesicht und Stimme.

5) Beschluss zum Antrag des Vorstandes des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. „Schutz – Unterstützung – Integration: Forderungen für Frauen auf der Flucht

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt fordert für Frauen auf der Flucht: **Schutz – Unterstützung – Integration** und beauftragt den Vorstand des LFR die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der Konferenz der Landesfrauenräte vom September 2015 auf Landesebene einzufordern. Darüber hinaus wird der Vorstand beauftragt sich auch nach der Landtagswahl für die Fortführung der Arbeitsgruppe „Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger - insbesondere weiblicher Flüchtlinge und deren Kinder“ einzusetzen.

Begründung:

Weltweit sind ca. 60 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Armut, Hunger, Verfolgung und Unterdrückung, Zerstörung der Existenzgrundlagen, fehlender Bildung und Gewalt. Nach Angaben der UNO-Flüchtlingshilfe sind die Hälfte Frauen. Nur den wenigsten weiblichen Geflüchteten gelingt die Flucht in ein sicheres Land. Von den Geflüchteten, die in Deutschland ankommen, sind fast 30 Prozent Frauen.

Frauen und Mädchen sind vielfach von geschlechtsbezogener Gewalt und Bedrohung auf der Flucht ausgesetzt. Um die Flucht fortzusetzen sind Übergriffe, Arbeitsausbeutung oder Zwangsprostitution der „Preis“. Viele Frauen sind aufgrund ihrer massiven Erfahrungen psychisch und physisch schwer belastet. Wie viele traumatisiert sind, lässt sich aktuell schwer abschätzen, zumal sie, um zu überleben, gelernt haben, zu funktionieren. Sind sie hier angekommen, sind eine ausreichende Privatsphäre und der Schutz in den Unterkünften vielfach nicht gegeben.

Die steigende Zahl der geflüchteten Menschen stellt Deutschland und Sachsen-Anhalt vor große Herausforderungen. Entscheidend für das Gelingen der Integration geflüchteter Menschen ist die Eingliederung ins Arbeitsleben und in eine funktionierende Zivilgesellschaft, die die Menschen mit Würde und auf Augenhöhe annimmt. Durch das Zusammenleben, gemeinsame Erleben und Arbeit wird eine Partizipation vor Ort – sei es im Stadtteiltreff, in kommunalen Einrichtungen, im Sportverein und bei Entscheidungsprozessen erfolgreich sein. Eine gelingende Teilhabe von Frauen und Mädchen ist mit dem Erlernen der deutschen Sprache verbunden.

Dies darf nicht erst mit einem Aufenthaltstitel oder einer Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr erfolgen und muss verpflichtend sein.

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt, tritt für eine offene, geschlechtergerechte Gesellschaft ein und verurteilt Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Angriffe auf Geflüchtete, Flüchtlingseinrichtungen, auf Polizistinnen und Polizisten, auf Helferinnen und Unterstützende sind nicht zu tolerieren und entschieden strafrechtlich zu verfolgen. Wenn asylsuchende Menschen nachgewiesenermaßen Gewalttaten verüben, ist dies im Gegenzug ebenso nicht zu akzeptieren.

Daher fordert der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt:

I. Weibliche Flüchtlinge in Deutschland

1. Unterbringung und Sicherheit:

Schutz der Frauen vor männlichen Übergriffen – Rückzugsräume

Die Unterbringung, insbesondere der geflüchteten Frauen und Kinder ist unter Berücksichtigung der zwei folgenden Konzepte zur Gewaltprävention in Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten: Zum einen eine Arbeitshilfe mit „**Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften**“ vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) und zum anderen das Policy Paper „**Effektiver**

Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Dem Sicherheitsbedürfnis von Frauen und Mädchen, vor allem jener, die bereits Opfer männlicher Gewalt wurden, ist Rechnung zu tragen mit einer überschaubaren und geschützten Unterkunft, der Lage und den Betreuungsbedingungen in der Unterkunft. Rahmenbedingungen, die eine Retraumatisierung wahrscheinlich machen, sind nicht zumutbar. Grundsätzlich muss für alle Frauen und Kinder der Schutz vor männlichen Übergriffen in Unterkünften beachtet werden.

Frauen benötigen dringend eigene geschützte Unterkünfte. Vor allem traumatisierte Flüchtlinge benötigen ruhige Rückzugsorte, um etwas Entspannung zu finden. Sie benötigen geschützte Möglichkeiten für die persönliche Hygiene.

Auf die Beauftragung privater Security-Firmen und Landeserstaufnahmenstellen-Betreiber ist zu verzichten. Sicherheit ist eine staatliche Aufgabe.

Besonders dringlich ist die Priorisierung von Wohnraumunterbringung statt von Sammelunterkünften. Für besonders schutzbedürftige Personen ist aktiv Wohnungsunterbringung zu befördern – gerade im Rahmen von Sonderbauprogrammen zum Bau von Wohnungen für Flüchtlinge.

Bei der Förderung von kommunalem sozialen Wohnungsbau sind Flüchtlinge als gleichwertige Bedarfsgruppe neben anderen Berechtigten in die kommunale soziale Wohnraumplanung einzubeziehen.

2. Sich bewegen und Einfinden in dieser Gesellschaft

Es sollte bereits bei Ankunft der Flüchtlinge genauer erfasst werden, wer welche Art Hilfe benötigt. Es ist auf eine rasche Identifizierung schutzbedürftiger Personen hinzuwirken durch entsprechend geschultes Personal.

Offizielle, qualifizierte Ansprechpartnerinnen in größeren Unterkünften bzw. in Unterkunftsnähe

Zur Beratung über Asylverfahren, Sozialberatung und psychologischer Betreuung benötigen weibliche Flüchtlinge entsprechend qualifizierte Beraterinnen in ausreichender Anzahl. Für akute Probleme, z.B. in Unterkünften, müssen offizielle Ansprechpartnerinnen erreichbar sein.

Sprach- und Orientierungskurse - Kinderbetreuung

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen der deutschen Sprache und Orientierungsangebote müssen zeitnahe nach der Aufnahme einsetzen. Auch für Mütter kleinerer Kinder muss mit Sprachkursangeboten mit Kinderbetreuung die Möglichkeit des Deutschlernens bestehen.

Mobilität

Um im räumlichen Sinn Wege in diese Gesellschaft zu öffnen, müssen grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel in der Nähe der Unterkünfte vorhanden sein und finanziell leistbar sein. Die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten, Gesundheitsleistungen, Bildungsangeboten etc. darf nicht an fehlenden Verkehrsmitteln oder deren Finanzierung scheitern.

3. Gesundheitsversorgung

Die Gesundheitsversorgung, einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung von traumatisierten Mädchen und Frauen muss gewährleistet werden. Zur Kostenübernahme sind entsprechende Vereinbarungen mit den Krankenkassen zu treffen.

Traum sensible Betreuung und traumatherapeutische Behandlung

Traum sensible Betreuung und Traumatherapeutische Behandlung müssen Teil der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge werden. Psychische Versorgung muss Regelversorgung werden. Die gravierenden Versorgungslücken (> restriktive Genehmigungspraxis/ nicht geregelte und unzureichende Finanzierung/Weiterfinanzierung, lange Wartezeiten, zu wenige spezialisierte TraumatherapeutInnen und Therapie-DolmetscherInnen,...) müssen aktiv angegangen werden.

Insbesondere sind die Krankenkassen gefordert, ausreichende Therapiedauern und die Übernahme von DolmetscherInnenkosten zu gewähren und in ihrer Anerkennungspraxis von therapeutischen Praxen den akuten Bedarf von Flüchtlingen entsprechend mit zu berücksichtigen.

4. Bildung und arbeitsmarktliche Integration

Erforderlich sind der Ausbau der Sprachförderung auch für Jugendliche und Erwachsene und die Anerkennung, der Erhalt und der Ausbau bzw. Neuerwerb beruflicher Qualifikationen. Darauf müssen kostenfreie Sprach- und Orientierungskurse für Jugendliche und Erwachsene, durchgeführt von qualifizierten, bezahlten Fachkräften aufbauen. Müttern/Eltern betreuungsbedürftiger Kinder ist bei Bedarf Kinderbetreuung während der Kurszeit anzubieten. Vorbereitungsklassen an Berufsschulen für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche müssen ausgebaut werden. Jede/r 16-21 jährige junge Asylsuchende sollte die Zugangsmöglichkeit zur Berufsschule erhalten.

Besonderes Augenmerk muss der Eröffnung von Berufschancen für weibliche Jugendliche gelten. Damit die Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt tatsächlich greift, sollte die schulische und berufliche Qualifikationen der Flüchtlinge bereits in Erstaufnahmestellen erhoben werden. Neben der Anerkennungsberatung müssen mit der Zuflucht Suchenden Wege entwickelt werden, ihre Qualifikationen zu erhalten, an Arbeitsplatzanfordernisse anzupassen bzw. auszubauen. Hierzu bedarf es entsprechender gezielter fachkompetenter Beratung und praktischer Bildungsangebote.

Sogenannte Welcome-Center, die in einigen Bundesländern mit Blick auf die aktiv anzuwerbenden Fachkräfte eingerichtet werden, müssen auch Flüchtlinge als Arbeitsuchende/ potenzielle Fachkräfte willkommen heißen und dies ihr Aufgabenprofil und ihre Ausstattung entsprechend aufnehmen.

5. Zivilgesellschaftliche Bildung und Entwicklung

Mit dem Erwerb und der Bestärkung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen und dem Angebot an partizipatorischen Strukturen vor Ort (in Unterkünften, Stadtteilen, Kommunen) finden Flüchtlinge einen Weg in diese Gesellschaft – und eröffnet sich die Möglichkeit für einen Dialog der ansässigen Bevölkerung und der Zufluchtsuchenden. Bildungs- und Orientierungsangebote sollte diesen Bereich als integralen Bestandteil beinhalten – sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Methoden. Ein Empowerment der Frauen muss auch Themen wie Gewalt in Familien und in Partnerschaften beinhalten – und diese darin bestärken, als Flüchtlingsfrau in Deutschland im gesetzlichen Rahmen ihr Recht auf ein Leben ohne Gewalt geltend zu machen.

Wo bereits Beiräte von Flüchtlingen oder anderweitige institutionelle Mitsprachestrukturen gebildet wurden, ist auf eine möglichst hälftige Beteiligung der Frauen zu bestehen (Frauenquote), denn dies signalisiert: diese Gesellschaft will hören, was Frauen zu sagen haben.

II. Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Staatliche Stellen, kommunale Behörden und Hilfsorganisationen müssen die Bereitschaft und Befähigung zur ehrenamtlichen Hilfe unterstützen. Dazu gehört Transparenz: klare AnsprechpartnerInnen und Zuständigkeiten z.B. über Antragswege für Mittelverteilung, für Unterbringungsfragen.

Transparenz der Strukturen und Zusammenarbeit/Vernetzung der Hilfe- und Verweissysteme in den Ländern bzw. vor Ort.

Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe:

- Formalitäten und Abläufe (z.B. Ausfüllen von Förderanträgen für Projekte);
- traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen;
- Dokumentation der Fälle sexualisierter Gewalt gegen Frauen in den Kriegs- und Krisengebieten;
- Freizeitpädagogik mit Kindern/Jugendliche und zivilgesellschaftliche Bildungs- und Dialogangebote mit Frauen;
- achtsamer Umgang mit den eigenen Kräften.

Ggf Beratungs- und Supervisionsangebote, Anlaufstellen in vorhandenen Ehrenamtsagenturen und dergl.

Wo zur Ermöglichung entsprechender Angebote unter I 1. bis 5. und II erforderlich, muss der jeweilige Landes- bzw. Bundesgesetzgeber ggf. durch Gesetzesänderungen und Verordnungen die notwendigen Rahmenbedingen schaffen.

III. Hilfeangebote in den Kriegs- und Krisengebieten bzw. den angrenzenden Ländern

Die Hilfe, Unterstützung und das Empowerment der Binnenflüchtlinge – in ihrer Mehrzahl Frauen und Kinder - in den Kriegs- und Krisengebieten selbst sowie in den angrenzenden Ländern muss über humanitäre materielle Unterstützung für das Überleben hinausgehen – sie muss, aufbauend auf Erfahrungen von Hilfsorganisationen wie medica mondiale oder amica e.V. etwa in Bosnien, Afghanistan - Perspektiven auf ein selbstständiges Leben eröffnen helfen, durch entsprechende Gesundheitsversorgung und durch Bildung/Ausbildung.

Bildungsperspektiven für Flüchtlingsfrauen und -Kinder müssen angeboten werden, angefangen von der ggf. nötigen Alphabetisierung von Erwachsenen bis hin zur beruflichen Bildung. Die Entwicklung zivilgesellschaftlicher Strukturen muss gefördert werden. Neben der Etablierung von Beteiligungsstrukturen der weiblichen Flüchtlinge gehört dazu auch die juristische Ahndung von Verstößen gegen die Menschlichkeit.

Diese Arbeit muss von Deutschland, der EU und der internationalen Gemeinschaft in ausreichendem Umfang mitfinanziert werden.

IV. Konsequente Umsetzung der UN-Resolution 1325

Zur Beendigung der sexualisierten Kriegsgewalt gegen Frauen UN-Resolution 1325 muss Deutschland die Umsetzung der Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die UN Resolution 1325 - Frauen, Frieden und Sicherheit - konsequent vorantreiben.

6) Beschluss zum Antrag des Vorstandes des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V.: „Frauenpolitik mit Nachdruck. Gleichstellung braucht konsequente Fortschreibung“

Die regierungstragenden Parteien und Fraktionen werden aufgefordert, folgende Forderungen in die Koalitionsvereinbarungen und in das Regierungsprogramm aufzunehmen:

- Mit neuen Strategien und unter Nutzung aller Ressourcen durch die gesamte Landesregierung von Frauen und Männern für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt – Fortschreibung und kontinuierliche Umsetzung des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt.
- Wiedereinrichtung der Stelle einer Landesbeauftragte für Gleichstellung und Frauenpolitik (LBGF) mit höchster Anbindung sowie personeller und finanzieller Ausstattung, zur Unterstützung der Landesregierung bei der Durchsetzung des Verfassungsauftrages zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung bestehender Nachteile.
- Eine einheitliche Organisations- und Aufgabenstruktur in der Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen, indem das Referat Frauen und Gleichstellung aus der Abteilung Strafrecht, Frauen und Gleichstellung herausgenommen und der Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik als Fachreferat zugeordnet wird.
- Einsetzen eines eigenständigen Landtagsausschusses für Gleichstellung und Frauenpolitik.
- Erhalt der Professur mit adäquater finanzieller und personeller Ausstattung für Geschlechterforschung in Sachsen-Anhalt.
- Dem Förderprinzip von Art. 34 der Landesverfassung folgend, Änderungen des Wahlgesetzes und gegebenenfalls weiterer Gesetze vorzunehmen, um die gleiche Verteilung von Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern auf Landes- und kommunaler Ebene auf Frauen und Männern zu realisieren.
- Eine gesetzliche Regelung für die nächste Haushaltsaufstellung zu beschließen, damit mittels Landeshaushalt Sorge getragen wird, dass dieser eine Beschreibung enthält, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Chancengleichheit bei der Haushaltsaufstellung, der Durchführung und der Begleitung, d. h. dem Haushaltsvollzug und der Evaluierung in der Haushaltsrechnung gefördert wird.
- Die Gleichstellungsziele, Inhalte und Maßnahmen des Gender Mainstreaming Konzeptes des Landes, des strategischen Eckpunktepapiers zu den Strukturfonds und des Landesprogrammes für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt müssen so mit dem Haushalt verknüpft werden.
- Einen Rechtsanspruch auf Schutz und Sicherheit für von gewaltbetroffene Frauen und Mädchen und deren Kinder. Die dringend notwendige Etablierung von Hilfe und Unterstützung von Gewalt mitbetroffenen Kindern, einschließlich sozialpädagogischer Fachkraft in den Frauenschutzhäusern.

7) Beschluss zum Antrag des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Deutschen Juristinnenbund (djb) Paradigmenwechsel der Reform des Sexualstrafrechtes

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt und der Juristinnenbund fordern die Strafbarkeit der tätlichen sexuellen Belästigung und Paradigmenwechsel in der Reform des Sexualstrafrechtes und beauftragen den Vorstand des LFR diesen Antrag in die Konferenz der Landesfrauenräte einzubringen, welche diese Forderung gegenüber der Bundesregierung aufstellen möge.

Begründung:

Wir fordern die Strafbarkeit der tätlichen sexuellen Belästigung und einen Paradigmenwechsel in der Reform des Sexualstrafrechtes.

Die Einleitung der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung am 22. Dezember 2015 hat der Frauenrat und der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) erfreut zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Ereignisse in der Silvesternacht und die daran anschließenden Diskussionen in Fachkreisen und der Gesellschaft haben den guten Ansatz des Entwurfs jedoch überholt.

"Wir brauchen den Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht hin zum lückenlosen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung"

"Aber auch tätliche sexualisierte Belästigungen in jeder Form sind strafwürdig. Die bisherige Rechtslage sieht das sogenannte 'Angrapschen' grundsätzlich nicht als sexuelle Handlung, damit bleibt es in der Mehrzahl der Fälle straflos. Derartige sexualisierte (Über-)Griffe, die vor allem Frauen immer wieder erleben, müssen als Straftat angezeigt werden können. Das Rechtsempfinden in der Gesellschaft geht zu Recht weit überwiegend von der Strafbarkeit solcher Handlungen aus. Dies haben die Diskussionen nach den Ereignissen in der Silvesternacht 2015/2016 deutlich gezeigt. Dem muss die Gesetzeslage angepasst und ein Straftatbestand der tätlichen sexualisierten Belästigung in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden."

Hintergrund:

2011 hat Deutschland die Istanbul-Konvention des Europarats unterschrieben, die Vertragsstaaten in Art. 36 verpflichtet, nicht einverständliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Um die Istanbul-Konvention ratifizieren zu können, muss die Rechtslage im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - diesem Erfordernis angepasst und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ohne Einschränkung geschützt werden.

Dies hat der djb bereits wiederholt gefordert. Auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sieht inzwischen die Notwendigkeit einer Reform.

Gleichwohl werden im Referentenentwurf des BMJV zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung nur "kleine Änderungen" vorgeschlagen, mit denen Schutzlücken geschlossen werden sollen. Eine umfassende Reform des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (StGB) ist daher aus unserer Sicht dringend erforderlich.

8) Beschluss zum Antrag des Frauenpolitischen Runden Tisches in der Stadt Halle (Saale) zur Erweiterung der bestehenden Struktur für von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen (und deren Kinder) – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – in der Fassung lt. Änderungsantrag Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Um in Sachsen-Anhalt akut von häuslicher Gewalt betroffenen Flüchtlingsfrauen wirksamen sofortigen Schutz bieten zu können, wird der LFR beauftragt, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass für Sachsen-Anhalt zur Einleitung weiterer Hilfsmaßnahmen bzw. zur Verhinderung von Eskalationen bestehende Frauenschutzhäuser und ihre sachliche, finanzielle und personelle Förderung erweitert werden.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem massiven Anstieg der Flüchtlingszahlen in unserem Bundesland, ist auch in den Frauenschutzhäusern ein zusätzliches Arbeitsfeld deutlich geworden, das mit dem derzeit vorgehaltenen Personal nicht zu bewältigen ist.

Neu ist, die im Verhältnis hohe Anzahl von Anfragen bezüglich der Schutzmöglichkeiten vor häuslicher Gewalt, die insbesondere Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder betreffen. Die Anfragen gehen zumeist von ehrenamtlichen Betreuern, Sozialarbeitern, Notärzten, Polizisten und Sprachmittlern aus. Hintergrund dieser Anfragen sind zumeist sexuelle und körperliche Übergriffe auf Frauen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte. Zum Teil sind die Kinder davon auch selbst direkt mit betroffen.

Seit dem 1.9.15 ist in mehreren Frauenhäusern ein **sprunghafter Anstieg von schutzsuchenden Flüchtlingsfrauen** und ihren Kindern zu verzeichnen:

Bis zum Jahresende 2015, also über einen Zeitraum von 3 Monaten suchten

46 Asylbewerberinnen mit 46 Kindern Schutz in einem Frauenhaus in Sachsen Anhalt. Auch die ambulanten Beratungen von Flüchtlingsfrauen und/oder deren Betreuer sind in einzelnen Häusern stark angestiegen.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand, der in den Frauenhäusern deutlich wird, lässt sich wie folgt beschreiben:

- neben der Beratung und Begleitung aufgrund der akuten Gewaltproblematik vor Ort ist zusätzlich Beratung und Begleitung im Rahmen des Asylverfahrens (Zuweisung; Wohnortbindung; an Ehepartner gebundener Aufenthalt) nötig
- aufgrund der Multiproblemlagen im Vergleich deutlich höhere Anzahl von Beratungsgesprächen und Begleitungswegen (z.B. Traumatisierung im Herkunftsland, erneute Traumatisierung vor Ort, ungesicherter Aufenthalt, finanzielle Existenzunsicherheit; unüberschaubare Perspektive, Sorgerechtsproblematik, Sprach- und Kulturbarriere)
- aufgrund von Sprachbarrieren doppelter bis dreifacher zeitlicher Mehraufwand pro Beratungsgespräch, mit Dolmetschern
- zusätzliche Begleitungen von Behördenwegen aufgrund der erhöhten Gefährdungslage (zugehörige Ehemänner als Täter agieren meist nicht allein)
- lange Beratungszeiten und spezifische Thematik erfordert dringend separate Betreuung der Kinder und benötigt/bindet zusätzliches Personal

- Kinder benötigen aufgrund der Sprachbarrieren zusätzlich Unterstützung bei Hausaufgaben
- Beratungsgespräche mit den Kindern zur Aufarbeitung der Gewalterfahrungen sind dringend geboten und erfordern wie bei den Müttern deutlich mehr Zeit
- Zusätzliche Anzahl von Beratungen in der ambulanten Beratungsstelle für Betroffene Flüchtlingsfrauen und/oder deren Helfer in Begleitung von Sprachmittlern (auch hier gilt pro Beratung der zwei bis dreifache Zeitaufwand)
- aufgrund fehlender sozialer Netzwerke zusätzliche Begleitung und Betreuung bei Auszug aus dem Frauenhaus (Erstausstattung, Möbelbeschaffung, Transport und Aufbau von Mobiliar, Behördenwege bei Umzug; Auskunftssperrenerteilung)
- Vernetzungs- und Gremienarbeit muss auf den Bereich gewaltbetroffener Flüchtlingsfrauen erweitert werden
- Bei Aufnahme von Flüchtlingsfrauen ohne Zuweisung sind folgende Fragen zu klären:

Das Frauenflüchtlingshaus des Landes in Halle ist nicht zuständig für Fälle akuter häuslicher Gewalt.